

Das Bureau hat die Einladung zur Sitzung den am Tarifamt beteiligten Verbänden unter genauer Mitteilung der Tagesordnung vorzunehmen, ferner die unmittelbare Einladung der Parteien, gegen die Klagesachen vorliegen. Den Parteien ist der Klageantrag zu übersenden mit dem Hinweis, daß auch bei Nichterscheinen verhandelt wird. Zugleich sind die zuständigen Arbeitgeberverbände über die erfolgte Ladung der Parteien zu unterrichten. Die Einladungen sollen spätestens acht Tage vor der Sitzung des Tarifamtes ergehen.

Die Besprechungen und Abstimmungen des Tarifamtskollegiums sind geheim; es ist volle Verschwiegenheit über sie zu bewahren.

Die Sitzungsniederschrift ist vom Bureau spätestens innerhalb vierzehn Tagen den am Tarifamt beteiligten Verbänden zuzustellen; ebenso ist den Parteien der gegen sie vorliegenden Klagesache ergangene Bescheid nebst Begründung unmittelbar zu übersenden.

Die dem Bureau tatsächlich entstehenden Kosten werden je zur Hälfte von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen getragen. Sie werden zunächst von der Geschäftsführung ausgelegt und die anteiligen Beträge sodann auf die am Tarifamt beteiligten Verbände umgelegt nach der zwischen diesen darüber zu treffenden Vereinbarung.

Für die unter a bis c angeführten Gruppen werden auf Wunsch der Verbände

### Fachabteilungen

gebildet, deren Sitz möglichst Berlin sein soll.

Die Fachabteilungen werden gebildet aus drei Vertretern der Arbeitgeber, drei Vertretern der Arbeitnehmer, eventuell einem unparteiischen Vorsitzenden und je drei Ersatzleuten für die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die Aufgaben dieser Fachabteilungen bestehen in der endgültigen Erledigung solcher Streitfragen, die sich aus den Zusatzverträgen der einzelnen Branchen ergeben, soweit sie nicht in die Bestimmungen des Hauptvertrages eingreifen, oder aber solche Streitfragen, die eng begrenzter, rein sachlicher Natur sind und nicht alle Verbände gemeinschaftlich berühren.

Die Fachabteilungen haben sämtliche Entscheidungen dem Haupttarifamt in Berlin in Abschrift zuzustellen. Dieses kommt als endgültige Berufungsinstanz in Frage, wenn zwei Fachgruppentarifämter in den gleichen Fällen zwei voneinander abweichende Entscheidungen getroffen haben. Auf diese Weise soll eine einheitliche Rechtsprechung in Tarifangelegenheiten erreicht werden.

Für die am Reichstarifvertrag beteiligten Arbeitgeberverbände:

### Arbeitgeberverband der Papier verarbeitenden Industriellen.

Der 1. Vorsitzende:

Paul A s h e l m.

Der Syndikus:

Dr. F e l d g e n.

### Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands.

H a u e i s e n.